

Unterlage zu Tagesordnungspunkt 6 über die Änderung von § 4 Abs.1 der Satzung (Eintragungen in das Aktienregister)

Aktuelle Fassung von § 4 Abs. 1 der Satzung	Beschlussvorschlag zur Änderung von § 4 Abs. 1 der Satzung
<p>§ 4 Abs. 1 (Einteilung und Höhe des Grundkapitals)</p> <p>(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 190.000.000,00 (in Worten: Euro einhundertneunzig Millionen) und ist eingeteilt in 190.000.000 auf den Namen lautende Stückaktien. Die Namensaktien sind unter Angabe des Namens, Geburtsdatums und der Adresse des Inhabers sowie der Stückzahl oder Aktiennummer in das Aktienregister der Gesellschaft einzutragen.</p>	<p>§ 4 Abs. 1 (Einteilung und Höhe des Grundkapitals)</p> <p>(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 190.000.000,00 (in Worten: Euro einhundertneunzig Millionen) und ist eingeteilt in 190.000.000 auf den Namen lautende Stückaktien. Die Namensaktien sind in das Aktienregister der Gesellschaft einzutragen. Die Aktionäre haben der Gesellschaft die zur Eintragung in das Aktienregister gesetzlich vorgeschriebenen Angaben mitzuteilen.</p>

Herausgeber

Deutsche Börse AG
 60485 Frankfurt am Main
www.deutsche-boerse.com